



Geschäftsstelle Nat. ABC-Schutz/STD, 17.09.2009

Zuständigkeiten Bund/Kantone im A-Ereignisfall

Schlussbericht



Bearbeitungsteam

- Martin Baggenstos - Präsident Eidg. Kommission für ABC-Schutz
- Marc Kenzelmann - Chef Geschäftsstelle Nationaler ABC-Schutz
- Daniel Storch - Geschäftsstelle Nationaler ABC-Schutz
- Pia Feuz - Geschäftsstelle Nationaler ABC-Schutz

Befragte Kantone und Bundesstellen

Kanton Aargau

- René Müller, Leiter Sektion Katastrophenvorsorge AG und SC KFS AG
- Adrian Lüscher, Leiter Chemiesicherheit AG und Kantonaler ABC-Koordinator
- Andreas Schmid, stv. Leiter Sektion Katastrophenvorsorge AG

Kanton Freiburg

- Ph. Knechtle, ABC-Koordinator Kanton FR, C BS
- D. Folly, Amt für Umwelt, C NBC-Zelle
- J. Chable, Kantonspolizei FR, C Erkennungsdienst (KTD)
- G. Wicky, FW Inspektor Kanton FR, C FW KFO

Kanton Genf

- Marc Dumas, Chef SPAC, SIE, ABC-Koordinator Kanton GE
- Eric Vogel, Berufsfeuerwehr Genf, ABC Of
- David Gysler, Vize-Direktor Zivile Sicherheit Kanton GE

Kanton Schaffhausen

- Martin Vögeli, C AMZ SH, Mitglied Lenkungsgruppe Sicherheitsausschuss des Bundesrats
- Hans Hirt, Koordinationsstelle für Bevölkerungsschutz und Katastrophenvorsorge, AMZ, SH
- Kurt Seiler, ABC-Koordinator SH, Kantonslabor SH
- Gerhard Stäheli, Fw Inspektor und Mitglied KFS SH

Kanton Solothurn

- R. Leuthard, C KFO, Mitglied KomABC und KPABC
- W. Schöni, KAPO Solothurn

Kanton Zug

- Urs Marti, SC KFS
- Hugo Halter, Abt C Polizei, KFS
- Hans-Peter Spring, Abt C Feuerwehr, KFS
- Peter Gisler, Abt C Zivilschutz, KFS
- Rainer Kistler, Gr C ABC-Schutz, KFS
- Markus Pfyffner, Kdt Freiwillige Feuerwehr Zug

Kanton Zürich

- Hans Imholz, C FU Kapo ZH, ABC-Koordinator ZH
- Christian Saxer, Kapo ZH
- Daniel Fischer, AWEL
- Peter Nauck, USZ, Kantonaler Fachexperte A
- Thomas Rhomberg, AWEL, Kantonaler Fachexperte B
- Jesper Hansen, AWEL, Kantonaler Fachexperte C

Bundesamt für Gesundheit - BAG

- Werner Zeller, Leiter Abteilung Strahlenschutz

Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat - ENSI

- Georges Piller, Leiter SANO (Strahlenschutz, Notfallplanung & Organisation), Mitglied KomABC

Feuerwehr Koordination Schweiz - FKS

- B. Müller, Generalsekretär
- R. Karlen, Bereich Ausbildung
- U. Schneiter, Chef Fachbereich Führungsunterstützung, **BABS**

Nationale Alarmzentrale - NAZ

- G. Scharding, C Stv NAZ.
- P. Smit, C Ei NAZ
- A. Leonardi, C Bereich Radioaktivität
- M. Blättler, C Stv Bereich Radioaktivität

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	5
1.1. Veranlassung.....	5
1.2. Problemstellung.....	5
1.3. Grundsatz der Aufgabenteilung.....	5
2. Rechtliche Grundlagen	6
3. Zuständigkeit Bund/Kantone bei einem A-Ereignis (SOLL)	8
3.1. Grundsätzliche Aussagen zur Zuständigkeit A	8
3.2. Kernkraftwerk-Unfall - Freisetzung von Radioaktivität mit Vorwarnphase.....	8
3.3. « <i>Dirty Bomb</i> » - Spontane Freisetzung von Radioaktivität mit Kontamination	9
3.4. <i>A-Waffeneinsatz</i> - Explosion am Boden - in Grenznähe zur Schweiz	9
3.5. Anschlag auf einen Transport mit hoch radioaktiven Abfällen.....	9
3.6. Radiologische Störfälle (Unfälle mit radioaktiven Quellen).....	9
3.7. Zusammenfassung Verantwortlichkeiten bei A-Ereignissen.....	10
4. Mittel von Bund/Kantone im Bereich A	11
4.1. Mittel der Kantone.....	11
4.2. Mittel des Bundes	11
4.3. Ausbildung im Bereich A.....	12
4.4. Rechtliche Grundlagen im Bereich A.....	12
5. Konsequenzen / Empfehlung für das Konsenspapier	13

1. Ausgangslage

1.1. Veranlassung

Die Erfahrungen aus den Gesamtnotfallübungen der Kernkraftwerke, bei denen jeweils die EOR mitbeübt war sowie die Frage der Ausrüstung und Ausbildung der Strahlenwehren haben gezeigt, dass die heutige Regelung der Zuständigkeiten bei erhöhter Radioaktivität hinterfragt werden sollte. Aktueller Anlass ist das von der KomABC im Auftrag der FKS erstellte Dokument "Schlussbericht Strahlenwehr" (2007), dessen Umsetzung infolge unklarer Zuständigkeit (und damit auch die entsprechende Finanzierung) pendent ist. Bei vielen Kantonen (so auch AG und ZH) scheint das jedoch in der Praxis kein Problem zu sein. Sie haben eine funktionierende Strahlenwehr (bei AG ist es das PSI). Es gibt hier offensichtlich eine Diskrepanz zwischen formeller Zuständigkeit (Gesetz) und Praxis.

1.2. Problemstellung

Die Zuständigkeit im A-Fall ist historisch bedingt. In den 60-er Jahren wurde, bedingt durch die Gefährdung durch mögliche A-Explosionen der Alarmausschuss gebildet (1964). Bei einer A-Explosion läge – wie bei einer Pandemie – ein gesamtschweizerisches Problem vor, weshalb die Zuständigkeit beim Bund für diese A-Fälle sinnvoll war. In der VEOR¹ wurde dann der Begriff „erhöhte Radioaktivität“ verwendet, der jedoch nicht abschliessend klar definiert ist. Bei „erhöhter Radioaktivität“ kann nur der Bundesrat Schutzmassnahmen anordnen, ausser bei „höchster Dringlichkeit“ (dann die NAZ), wobei auch die höchste Dringlichkeit nicht definiert ist! (Art 3 Abs 2)

1.3. Grundsatz der Aufgabenteilung

Die Erarbeitung der Szenarien und deren Konsequenzen im Rahmen des Nationalen ABC-Schutzes haben gezeigt, dass folgende Grundsätze für die in der Strategie dargelegten ABC-Ereignisse Sinn machen könnte:

- Die Einsatzbewältigung bei ABC-Ereignissen liegt grundsätzlich beim Kanton;
- Der Kanton muss in der Lage sein, bei **allen** ABC-Ereignissen eine „Schnellanalyse“ sowie die daraus notwendigen Sofortmassnahmen für die Bevölkerung zu ergreifen;
- Je nach Eskalationsstufe braucht der Kanton subsidiäre Unterstützung durch die Region und den Bund in Form von Fachexperten, Spezialeinsatzmittel (EEVBS als Beispiel) und „Massenmittel“ wie etwa Dekontaminationsmittel;
- Dieser Ansatz soll für A, B, und C, Gefährdung gelten;
- Der Bund soll dort aktiv werden, wo der Kanton dies fordert z.B. für die koordinierte Information der Bevölkerung (z.B. Sorgentelefon);
- Dieser Grundsatz ist übrigens auch im BZG Art 5 verankert „Im Einvernehmen mit den Kantonen kann der Bund Koordination und ev. die Führung (bei Katastrophen) übernehmen“. Somit entscheidet der Kanton/ die Region, ob er eine koordinierte Führung durch den Bund braucht;
- Es gibt Eskalationsstufen, bei denen der Bund (einheitliche) Massnahmen anordnen soll (A-Explosion, Pandemie, schwerer KKW-Unfall).

Die Zweckmässigkeit der Sonderstellung für „erhöhte Radioaktivität“ soll hinterfragt werden. Das vorliegende Resultat wird im Rahmen des Konsenspapiers gewichtet und entsprechend berücksichtigt.

¹ Verordnung vom 17. Oktober 2007 über die Einsatzorganisation bei erhöhter Radioaktivität (VEOR), SR 520.17

2. Rechtliche Grundlagen

Relevante Artikel der Schweizer Gesetzgebung zum Thema Radioaktivität, erhöhte Radioaktivität, Strahlenschutz.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101, Stand am 30. November 2008)

- Art. 90 Kernenergie
Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kernenergie ist Sache des Bundes
- Art. 118 Schutz der Gesundheit
2 der Bund erlässt Vorschriften über
c den Schutz vor ionisierenden Strahlen

Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991 (StSG, SR 814.50, Stand am 1. Januar 2007)

3. Abschnitt: Überwachung der Umwelt und Schutz der Bevölkerung bei erhöhter Radioaktivität

- Art. 17 Überwachung der Umwelt
- Art. 18 Radioaktivität der Lebensmittel
- Art. 19 Einsatzorganisation
- Art. 20 Massnahmen bei Gefährdung durch erhöhte Radioaktivität
1 Der Bundesrat ordnet bei einer Gefährdung durch erhöhte Radioaktivität die nötigen Massnahmen an:
a. zum Schutz der Bevölkerung;
b. zur Sicherstellung der Landesversorgung;
c. zur Aufrechterhaltung der unerlässlichen öffentlichen Dienste.
- Art. 21 Vollzug der Massnahmen
1 Vorbereitung und Durchführung der Massnahmen nach Artikel 20 sind, soweit der Bundesrat den Vollzug nicht dem Bund vorbehält, Sache der Kantone und Gemeinden. Die Kantone arbeiten mit der Einsatzorganisation zusammen.
2 Sind kantonale oder kommunale Vollzugsorgane nicht in der Lage, ihre Aufgaben wahrzunehmen, so kann sie der Bundesrat der Einsatzorganisation unterstellen oder andere Kantone anweisen, freie Mittel zur Verfügung zu stellen.
3 Bund, Kantone und Gemeinden können für die Durchführung bestimmter Massnahmen auch private Organisationen beiziehen.
- Art. 22 Notfallschutz
- Art. 23 Internationale Zusammenarbeit
- Art. 24 Andauernd erhöhte Umweltradioaktivität

Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994 (StSV, SR 814.501, Stand am 1. Januar 2009)

- Art. 17 Sachkunde für Tätigkeiten in Notfallorganisationen
1 Personen, die einer Notfallorganisation wie Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz, Führungsstäbe oder Sanitätsdienste angehören, und die bei einem radiologischen Störfall Strahlenschutzaufgaben wahrnehmen, müssen ihrer Funktion und Tätigkeit entsprechend ausgebildet werden.
2 Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz koordiniert die Ausbildung.

9. Kapitel: Schutz der Bevölkerung bei erhöhter Radioaktivität

1. Abschnitt: Einsatzorganisation

- Art. 119
Für Ereignisse, die eine Gefährdung der Bevölkerung durch erhöhte Radioaktivität hervorrufen können, gilt zusätzlich zu den Bestimmungen dieser Verordnung die VEOR.

Verordnung des EDI vom 31. Oktober 2001 über die Eidgenössische Kommission für Strahlenschutz und Überwachung der Radioaktivität (KSR, SR 814.501.1, Stand am 1. Januar 2009)

Verordnung vom 18. Juni 2008 über die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (ABCKV, SR 528.11, Stand am 15. Juli 2008)

Verordnung vom 15. September 1998 über die Ausbildungen und die erlaubten Tätigkeiten im Strahlenschutz (Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung, SR 814.501.261, Stand am 1. Januar 2009)

- Art. 18
 - 1 Die Aus- und Fortbildung der Personen nach Artikel 17 Absatz 1 StSV ist in Anhang 5 geregelt.
 - 2 Sie wird vom Generalsekretariat des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport genehmigt. Die Genehmigung umfasst Ziele, Inhalte und Dauer der Ausbildung sowie Kriterien zu allfälligen Prüfungen. Die Kommission für AC-Schutz erlässt diesbezügliche Wegleitungen.

- Anhang 524 (Art. 18 Abs. 1 und 19 Abs. 3)

Ausbildungen für die Angehörigen von Notfallorganisationen

 1. Die entsprechende verantwortliche Stelle nach Tabelle 5A führt eine Kontrolle über die erfolgte Ausbildung. Sie kann die Kontrolle an unterstellte Organisationseinheiten delegieren. Die verantwortlichen Stellen nach Tabelle 5A sorgen für die periodische Überprüfung des Ausbildungsstandes. Diese kann im Rahmen von gemeinsamen Übungen mit der Einsatzorganisation bei erhöhter Radioaktivität (EOR) oder in besonderen Tests und Übungen erfolgen.

Verordnung vom 17. Oktober 2007 über die Einsatzorganisation bei erhöhter Radioaktivität (VEOR, SR 520.17, Stand am 1. Januar 2009)

Verordnung vom 17. Oktober 2007 über die Nationale Alarmzentrale (VNAZ, SR 520.18, Stand am 1. November 2007)

3. Zuständigkeit Bund/Kantone bei einem A-Ereignis (SOLL)

3.1. Grundsätzliche Aussagen zur Zuständigkeit A

- In *normalen Lagen* sollen die Aufsichtsbehörden (BAG, SUVA, ENSI) ihre Verantwortung übernehmen. Piktettdienste sind entsprechend sichergestellt.
Einsätze gemäss ABCN-Einsatzverordnung (ehemals VEOR) sind nur in *besonderer* und *ausserordentlicher Lage* mit schweizweitem Interesse erforderlich [BAG];
- Das Problem ist nicht primär die Zuständigkeit sondern die Tatsache, dass z.B. ein KKW-Unfall von zu vielen KP's aus gemanagt wird (KKW, KFO, ENSI, NAZ, LAR) [AG];
- Die NAZ ist ein Koordinationsorgan und nicht direkt verantwortlich [ZH];
- Der Bund soll in der Prävention einheitliche Vorgaben (Weisungen für den Einsatz) für alle Kantone erstellen [ZH];
- In der ABCN-EV (ehem. VEOR) soll definiert werden: "in der normalen Lage ist der Kanton für die Ereignisbewältigung zuständig sein" [SO];
- Die Sofortmassnahmen müssen immer durch den Kanton ergriffen werden. Für eine Schnellanalyse A (gilt auch für B) sollte der Bund die materiellen und ausbildungsmässigen Vorgaben liefern. Nach dem SOMA-Zeitraum kann auf Experten des Bundes und Messspezialisten zurückgegriffen werden (BAG, SUVA, ENSI, PSI, IRA, LS) [ENSI];
- Die Tools des täglichen Gebrauchs (Datenbanken, ELD etc.) müssen auch im Ereignisfall benutzbar sein [ENSI].

Im Folgenden sind die Statements der Kantone und Bundesstellen zur Ereignisbewältigung bei den 4 A-Referenzszenarien und für radiologische Störfälle im Allgemeinen aufgeführt.

3.2. Kernkraftwerk-Unfall - Freisetzung von Radioaktivität mit Vorwarnphase

- Bund soll weiterhin zuständig sein, da ein KKW-Unfall ein nationales Problem darstellt [Alle];
- Bund ist zuständig für die Informationsführung. Medieninformationen sollen durch den Bund (Bundeskanzlei) erfolgen;
- Bund soll in Zusammenarbeit mit den Kantonen Konzepte und Grundlagen erarbeiten wie z.B. [FR/GE]:
 - Evakuationskonzept;
 - Informationsführung (Koordination);
 - Checklisten für Ereignisbewältigung vor Ort, jeder Kanton muss selbstständig eine radiologische Lage erkennen können;
 - Messkonzept, Messkapazitäten, Wie viele Mittel (Messgeräte) muss jeder Kanton vorhalten;
 - Aktualität der Listen der Standorte von Strahlenquellen (BAG) muss verbessert werden;
- Ein einheitliches Führungsorgan Stufe Bund ist anzustreben, zurzeit sind viele Stäbe in die Ereignisbewältigung KKW involviert: KKW, Eidgenössisches Nuklear Sicherheitsinspektorat ENSI, Nationale Alarmzentrale NAZ, Leitender Ausschuss Radioaktivität LAR, Kantonales Führungsorgan KFO. Anzustreben ist eine Art "Kompetenzzentrum KKW" mit Verantwortung Bund [AG/SO];
- Bei einem KKW Unfall werden mehrere Stäbe aktiv, KKW, KFO, ENSI, NAZ, LAR. Alle verantwortlichen Stellen sollten in **einem** Führungsraum zusammenarbeiten. Back-Office können dezentral für die fachtechnische Unterstützung betrieben werden [FR/AG];
- Alternativ könnte die Führung des Ereignisses durch das Werk stattfinden, dort sind alle relevanten Informationen verfügbar. Bund und Kantone stehen subsidiär dem Werk zur Verfügung [SO];
- Grundsätzlich sollte die jetzige Funktion des LAR genauer geprüft werden und das System LAR getestet werden. Führungswechsel von der NAZ zum LAR müssen trainiert werden [NAZ];

- Informationsführung ist immer noch zu kompliziert [AG];
- Die Regierung braucht für ihre Entscheide eine radiologische Beurteilung der Lage, diese könnte auch das KKW liefern. Braucht es dafür die NAZ? [SO].

3.3. «Dirty Bomb» - Spontane Freisetzung von Radioaktivität mit Kontamination

- Eine "Dirty Bomb" ist ein lokales Ereignis, d.h. die Ereignisbewältigung und die Sofortmassnahmen sind durch den Kanton anzuordnen. Kantone sind verantwortlich für den Bevölkerungsschutz. Bund kommt subsidiär zum Einsatz (z.B. A-Fachberatung) [AG];
- Erwartete subsidiäre Leistungen vom Bund [Alle]:
 - Mess-Equippen für quantitative Messungen;
 - Fachwissen und sofortige Fachberater;
 - Massenmittel z.B. für Dekontamination;
 - SPOC NAZ;
 - Informationstätigkeit und Hotline;
- Gesamtverantwortung liegt beim Einsatzleiter des jeweiligen Kantons, beraten wird dieser durch Fachberater der NAZ [ZG];
- Einsatzkräfte an der Front müssen in der Lage sein eine radiologische Lage zu erkennen. Der Kanton muss eine Schnellanalyse durchführen können [ENSI/BAG];
- Bund muss den Kantonen die entsprechenden Informationen z.B. des Nachrichtendienstes zur Verfügung stellen (ND-Informationen über ELD) [FR];
- Bei der Ereignisbewältigung liegt das Hauptaugenmerk nicht bei der Radioaktivität sondern beim Terrorereignis. Die EOR soll sich in die Organisation "TERROR" einbinden [NAZ];
- Da die Strahlenwehr für das Gebiet des Kantons Aargau durch das PSI wahrgenommen wird, kann der Kanton sowohl die Sofortmassnahmen anordnen, als auch die Entwarnung (Freigabe der gesperrten Zone) in eigener Kompetenz durchführen [AG].

3.4. A-Waffeneinsatz - Explosion am Boden - in Grenznähe zur Schweiz

- Die Verantwortung liegt beim Bund, es handelt sich um ein internationales Ereignis und mehrere Kantone sind davon betroffen [Alle];
- Die NAZ verfügt über die entsprechenden internationalen Kontakte, Sensoren und Mittel zur Beurteilung und muss deshalb auch die SOMA anordnen [ZH].

3.5. Anschlag auf einen Transport mit hoch radioaktiven Abfällen

- Dieses Szenario ist vergleichbar mit dem Szenario "Dirty Bomb". Der Kanton übernimmt die Ereignisbewältigung und Sofortmassnahmen für den Bevölkerungsschutz, Bund steht subsidiär zur Verfügung [AG].

3.6. Radiologische Störfälle (Unfälle mit radioaktiven Quellen)

- Eine Ereignisbewältigung durch den Kanton ist möglich, "Aufhebung der Zonen" muss gemäss rechtlichen Grundlagen durch den Bund erfolgen (Bewilligungsbehörde) [Alle];
- Solche Ereignisse sind Sache des Kantons und der Bewilligungsstelle. Die Verantwortung liegt beim Schadenplatzkommandanten in Absprache mit den Spezialisten des Bundes. Ein Schadenplatz wird durch den Kanton in Zusammenarbeit mit dem Strahlenschutzpikett und der Bewilligungsbehörde wieder freigegeben;

- Einsatzkräfte an der Front müssen in der Lage sein eine radiologische Lage zu erkennen. Die rechtlichen Grundlagen dazu fehlen;
- Kanton Zürich ist in der Lage radiologische Störfälle zu bewältigen. Die Rekrutierung von A-Fachberater ist machbar [ZH];
- Interventionen bei radiologischen Störfällen sind im Kanton Genf mittels Weisungen geregelt. Die Fachausbildung erfolgt durch das IRA [GE];
- Für den Kanton Genf, der ein grösseres Grenzgebiet zu Frankreich hat als zu den Nachbarkantonen, ist vor allen die Kommunikation über die Grenze ein Problem (CH-Polycom / F-TETRA) [GE].

3.7. Zusammenfassung Verantwortlichkeiten bei A-Ereignissen

Die Resultate der Interviews lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

Szenario	SOMA	Langfristige Massnahmen
Kernkraftwerk-Unfall - Freisetzung von Radioaktivität mit Vorwarnphase	durch Bund	durch Bund
"Dirty Bomb" - Spontane Freisetzung von Radioaktivität mit Kontamination	durch Kanton	Kanton oder Bund
A-Waffeneinsatz - Explosion am Boden - in Grenznähe zur Schweiz	durch Bund	durch Bund
Anschlag auf einen Transport mit hoch radioaktiven Abfällen	durch Kanton	durch Bund
Radiologische Ereignisse ²	durch Kanton	Kanton oder Bund

² Einsatzkonzept für die Zusammenarbeit bei "radiologischen Ereignissen" - KomABC, 08.11.2005.

4. Mittel von Bund/Kantone im Bereich A

4.1. Mittel der Kantone

Die Fachkommission "Konzeption" der FKS wird eine Absichtserklärung zum Thema Erwartungen der Kantone vom Bund im Bereich Strahlenschutz formulieren [FKS].

- Strahlenwehr
 - wird vom Kanton, auf Anordnung des Regierungsrates, selbst organisiert;
 - Strahlenwehrverbund Ostschweiz (Ostschweizer Feuerwehrenspektorenkonferenz SH, FL, GL, GR, AR/AI, SG, TG, ZH);
 - Region Zentralschweiz betreibt 3 Strahlenwehrstützpunkte (Erstfeld, Luzern und Zug). Ausbildung und Material werden durch die beteiligten Kantone finanziert [ZG];
 - Ausrüstung nicht einheitlich geregelt? besitzen nur wenige Messmittel;
 - nur beschränkte Messkapazitäten → Messkonzept sollte auf Stufe Bund vorgegeben werden;
 - Subsidiäre Mittel des Bundes (WELAB Strahlenschutzcontainer) wurden in der Ostschweiz zurückgezogen [SH];
 - Anforderungskatalog von Seiten des Bundes in Sachen Ausbildung, Einsatzmittel und Finanzierung nicht klar definiert [FKS];
 - Leistungsvertrag Bereich Strahlenwehr mit dem Bund (analog Leistungsverträge Nationalstrassen und Eisenbahnanlagen) [FKS];
 - Ausrüstung und Ausbildung der Strahlenwehren sollten durch den Bund übernommen werden [FR].

- Zivilschutz
 - verfügt in einigen Kantonen über keine ABC-Elemente mehr [FR/ZG];
 - kein Bedarf an A-Spürern, dafür aber Bedarf an Dekontaminationsspezialisten [FR];
 - verfügt über Material, aber entsprechende Kurse werden vom BABS nicht angeboten [GE];
 - sämtliches ABC-Material (inkl. SM) wurde vom BABS zurückgezogen, da der ABC-Schutz ein Thema für den Aufwuchs ist [SH];
 - A-Spürer und Offiziere werden durch das PSI ausgebildet (bezahlt aber durch den Kanton!!!).

- Dekontaminationsspitäler
 - noch nicht alle Kantone besitzen ein Dekontaminationsspital;

- Kantonale AC-Laboratorien
 - In der Armee XXI gibt es kein militärisches Personal mehr um die AC-Labors zu betreiben. Kantone sollen selber entscheiden, was mit den AC-Labors geschieht [NAZ];
 - Im Ereignisfall müsste die NAZ, gemäss ihren Konzepten, für die Probenanalyse auf Laborkapazitäten zurückgreifen können. Die KSR ist im Moment daran, die Messkapazitäten zu erfassen und einen Handlungsbedarf aufzuzeigen [NAZ];
 - nach Aufheben der AC-Laboratorien haben die Kantone nicht mehr genügend Messkapazität für Lebensmittel [ZG/GE].

4.2. Mittel des Bundes

- Atomwarnposten AWP
 - in der Regel bei der Polizei stationiert, heute allerdings etwa 50% durch die Feuerwehr betrieben. AWP sind in der VEOR verankert, daher Bundesmittel;
 - Einsatzfähigkeit 24/7;
- Übrige Messmittel der EOR
 - diese sind als gegeben angenommen und wurde nicht hinterfragt.

4.3. Ausbildung im Bereich A

- BABS betreibt zurzeit die folgenden 2 Kurse im Bereich Strahlenschutz [BABS]:
 - Kaderkurs für Chefs ABC-Schutz
 - Zusatzkurs für Sachkundige Strahlenschutz in Notfallorganisationen
- Die Kurse des BABS sind nicht obligatorisch und richten sich an die Angehörigen des Zivilschutzes, aber auch an sämtliche Partnerorganisationen (gem. Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung) [BABS];
- Aus Sicht des BABS von den Kantonen zuwenig genutzt! Sind diese Kurse zu wenig bekannt?;
- Ausbildungsmässig ist der Zivilschutz am besten abgestützt (rechtlich) und auch organisiert, aber gerade der ZS ist nicht ein Element der ersten Stunde;
- Die Ausbildung der Strahlenwehren (das Element, welches bei einem A-Ereignis wohl zuerst an Ort und Stelle ist) ist nicht genügend geregelt;
- Die Ausbildung der AWP ist ebenfalls gut geregelt, aber die AWP werden ja praktisch nie eingesetzt;
- Die Feuerwehr ist an die Strahlenschutzverordnung gebunden, der Zivilschutz kennt andere Grenzwerte [FR].

4.4. Rechtliche Grundlagen im Bereich A

- Bereich Radioaktivität/ionisierende Strahlung ist in der Verfassung verankert, eine Änderung des Rechts und eine Kantonalisierung der Zuständigkeit A nicht zweckmässig [BAG];
- In der "normalen Lage" liegt die Verantwortung bei den Aufsichtsbehörden (BAG, SUVA, ENSI). Ein Pikettdienst muss sichergestellt sein.
Bei "besonderen und ausserordentlichen Lagen" und bei Ereignissen mit schweizerischen Interessen ist gemäss VEOR der LAR zuständig (ab 2010 gemäss ABCN-EV das Bundesführungsorgan BFO ABCN);
- Die Kommunikation bezüglich der Aufgaben des Bundes und des Handlungsspielraumes der Kantone müssten klar besser kommuniziert werden.

5. Konsequenzen / Empfehlung für das Konsenspapier

Konzeptionelle Massnahmen

- Die rechtlichen Grundlagen zur Zuständigkeit Bund/Kantone im A-Ereignis müssen nicht zwingend geändert werden. Der Bund muss aber verbindliche Vorgaben über Einsatzdoktrin, Messmittel, Ausrüstung und Ausbildung machen;
- Bund ist zuständig für einheitliche und verbindliche Konzepte und Grundlagen.

Organisatorische Massnahmen

- Die Ereignisbewältigung in der **normalen Lage** ist Sache der Kantone → Bevölkerungsschutz. Die Einsatzverantwortung liegt beim jeweiligen Einsatzleiter. Die Einsatzorganisationen müssen eine radiologische Lage selbstständig erkennen können. Der Bund kann subsidiäre Unterstützung anbieten. Eine sofortige Fachberatung durch den Bund muss sichergestellt sein. Die entsprechende Aufsichtsbehörde gibt die "kontaminierten Bereiche" wieder frei;
- Die Ereignisbewältigung in einer **besonderen und/oder ausserordentlichen Lage** ist Sache der Kantone. Da in dieser Situation aber meistens mehrere Kantone und/oder das Ausland betroffen sind hat der Bund hier die Führungsverantwortung. Die Aufgaben des Bundes sind aktuell in der VEOR definiert (ab 2010 regelt die ABCN-EV die Aufgaben des Bundes);
- Ein einheitliches Führungsorgan auf Stufe Bund ist anzustreben (Kompetenzzentrum KKW) Dieses System muss beübt und getestet sein;
- Das Konzept Dekontaminationsspitäler ist auf die ganze Schweiz auszuweiten;
- Die Ausbildungskurse gemäss dem Auftrag der Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung sind vom BABS anzubieten (Für alle Partner des Bevölkerungsschutzes, nicht nur ZS). Bestehende Ausbildungseinrichtungen sind zu berücksichtigen (PSI, IRA, ABC Zentrum Spiez) und entsprechende Leistungsvereinbarungen zu treffen. Die Ausbildung im Bereich A ist in der Verantwortung des Bundes, es kann daher nicht sein, dass die Kantone solche Kurse selbst organisieren und bezahlen müssen.

Einsatzmittel

- Die Einsatzmittel der Kantone (Bevölkerungsschutz) bei einem A-Ereignis müssen überdenkt und konsolidiert werden: Atomwarnposten AWP und Strahlenwehren der Kantone sind zusammenzulegen, entsprechende Leistungsvereinbarungen sind zu treffen. Das Einsatzmaterial ist zu definieren und/oder vom Bund subsidiär vorzuhalten (Konsenspapier);
- Standardisiertes Einsatzmaterial und Einsatzkonzept des Zivilschutzes sind vom Bund zu definieren und in den Kantonen entsprechend umzusetzen;
- Probenanalyse und Laborkapazitäten sind nach dem Wegfall der kantonalen AC-Laboratorien zu überprüfen.